

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Artikel: Beschluss der fränkischen Regierung vom 7ten Pluviose (27. Jenner)
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542750>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einer Zeit, wo der Staat bey der Erschöpfung aller ehemaligen Quellen des Einkommens der Geistlichen, nicht einmal die wirklich subsistirenden Canonicos zu besolden im Stande ist.

Ehe dieser Suspensionbeschluß des Vollz. Ausschusses erschien, war über die Weise der Ersetzung jener Stellen, über die Wahlcompetenz, über die dazu nöthigen Examina u. s. w. eine sehr weitläufige Correspondenz, die im Ministerium der Wissenschaften bereits einen beträchtlichen Christenstoss bildet, geführt, und wirklich auch, wie sich der Beschlus vom 1. Juli ausdrückt, überlegt und vor der Ankunft des Entscheids der Regierung, die eine der beiden Stellen an den B. Prof. Trauer ertheilt worden; eine Wahl, die durch den erwähnten Beschlus nun wieder aufgehoben ward.

Der B. Prof. Trauer hat nun keineswegs gegen die Verfügung der Vollziehung reclamirt; wohl aber hat dies einer der Aspiranten auf die 2te Stelle, der B. Caplan Moser von Römerschwyl Distr. Sempach, welcher bereits unterm 3. August v. J., und nun wiederholt unterm 5. Jan. d. J. sich an die Geschgebung wendt; um Aufhebung jenes Beschlusses der Vollziehung und zugleich dann auch um Beseitigung oder Ausschließung eines seiner Mitcompetenten für die 2te Stelle, des B. Kellers, der wie der B. Moser behauptet, sich durch Schleich- und Nebenwege eindringen wollte, bittet.

Die Unterrichtscommission glaubt B. G. Ihnen anrathen zu müssen, über das Begehren des B. Mosers nicht einzutreten, indem sie den Beschlus der Vollziehung, welcher die Wiederbeschzung z sehr entbehrlicher, mit keiner Seelsorge, sondern einzigt mit Chordienst verbundener Stellen einsweilen suspendirt hat, sehr zeitgemäß, zwckmäßig und auch dem Geiste des Gesches vom 17. Herbstm. 1798 gemäß findet.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Das Ministerium des Inneru übersendet eine Bittschrift v. 13. Dec. 1800, die ihm von dem Neg. Statth. des Lemaa eingesandt wurde: Der Bittsteller B. Heinr. Bréche von Pentholaz, fodert volle Legitimation seines natürlichen Sohns, Ludwig Heinrich. An die Civlcommission gewiesen.

2. Die Militärsoldaten von Maracon im Distr. Oron Kant. Leman, fodern ihren rückständigen Sold. An die Vollziehung gewiesen.

Am 26. Jan. war keine Sitzung.

Mannigfaltigkeiten.

Beschluß der fränkischen Regierung vom 7ten Pluviose. (27. Februar.)

Die Consuln der Republik, auf den Bericht des Kriegsministers, und Anhörung des Staatsraths, beschließen:

1. Die helvetischen Halbbrigaden sollen baldst in Folge des Gesches, das sie erriet hat, ergänzt werden.
2. Der Preis des Handgeldes bleibt nach Inhalt des Vertrags vom 29. Frimaire vom 7ten Jahr festgesetzt.
3. Die Unteroffiziers und Soldaten der helvetischen Halbbrigaden, die nach Ausdienung ihrer Jahre wieder im nemlichen Corps sich anwerben lassen, werden als Preis dieser zweyten Anwerbung, die vier Jahre dauert, die Summe von 48 französische Liv. erhalten. Für die dritte Anwerbung auch von 4 Jahr, erhalten sie 60 Liv., für die vierte 72 u. s. w.
4. Die Unteroffiziers und Soldaten, die in einer andern helvetischen Halbbrigade sich zum zweytenmale anwerben lassen, erhalten nur den Preis der Anwerbung.
5. Die Unteroffiziers und Soldaten, die sechs Monat zwischen ihrem Abschied und ihrer neuen Anwerbung verfließen lassen, erhalten nur den Preis der ersten Anwerbung.
6. Der für die Wiederanwerbung festgesetzte Preis soll zu vier gleichen Theilen bezahlt werden: ein Viertheil bey der ersten Anwerbung, ein Viertheil im Augenblick, wo ihre Dienstzeit zu laufen anfängt; ein Viertheil zu Anfang des zweyten Jahrs; ein Viertheil zu Anfang des dritten Jahrs.
7. Sobald die wirklich gebildeten helvetischen Brigaden vollzählig seyn werden, soll zur Bildung einer neuen Halbbrigade geschritten werden, u. s. f.
8. Der Kriegsminister soll die nöthigen Befehle ertheilen, damit die Rekruten, die man für diese Halbbrigaden macht, so bald sie beym Corp anlangen, mit den Kleidungstückn und ihrer nöthigen Equipment versehen werden.
9. Dem Minister wird auf die Staatsgelder vom 9ten Jahr, die Summe von 240,000 Franken übergeben werden, um die Ausgaben der Anwerbung und Wiederanwerbung zu bestreiten.
10. Der Kriegsminister wird Befehl erhalten, damit die Abdankungsgelder der Offiziere im Gefolge (à la suite)

der helvetischen Halbbrigaden, die nach Inhalt des Beschlusses vom 9. Fruct. nach Haus geschickt worden sind, ihnen auf die nämliche Weise und auf die nämliche Zeit, die für die fränkischen Offiziers festgesetzt worden, ausbezahlt werden.

- II. Der Kriegs- und der Finanzminister sind mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Kleine Schriften.

Anweisung zum Buchstabiren und Lesen Lehren, von Pestalozzi. Mit dem ausschließlichen Privilegio der helvetischen Republik gedruckt. 8. Bern in der Nationalbuchdruckerey 1801. 7 Bogen. (Wird zu Gunsten der Erziehungszwecke des Verfassers, für 6 Bayen, brochirt und die Beigaben auf Canton ausgezogen, für 8 Bayen verkauft.)

Mit dieser Anweisung eröffnet der verdiente Pestalozzi die Reihe seiner Schul- und Unterrichtsbücher, die die Resultate seiner pädagogischen Erfahrungen und Nachforschungen enthalten sollen. Die einfache Anzeige von der Erscheinung dieser Schrift, ist hinlänglich, um alle Freunde des Erziehungswesens aufzufordern, das Ihrige zur schnellen und allgemeinen Verbreitung derselben, beizutragen, die um so mehr zu wünschen ist, da der Ertrag dieser Schrift hümieder ausschließlich dem Gedeihen der Arbeiten ihres unermüdeten Verfassers in dem Erziehungswesen, gewidmet ist.

Die bisherigen so geheissenen ABC Bücher -- sagt Pestalozzi -- gehen zu schnell von wenigen Übungen in leichten Sylben zu isolirten ganz schweren Wörtern, und von diesen zu willkürlichen Zusammensetzungen über. Der wesentliche Unterschied der zwischen Schall, Wort und Sprache ist, wird in diesen Büchern nicht beherziget; der Berg, der zwischen dem Anfang und Ende ihrer Übungen ist, wird nicht überstiegen, er wird übersehen. — Ich habe gesucht, den Lücken, die aus diesen und andern Fehlern unserer gedankenlosen, und oberflächlichen Unterrichtsweise entspringen, durch einen Leitsaden abzuholzen, dessen Vortheile wesentlich folgende sind:

1. Dass er die Kinder auf dem Punkt der Buchstabier-Übungen einzelner Sylben so lange aufhält, bis ihre Fertigkeit hierin genugsam gebildet ist;
2. Dass er durch allgemeine Benutzung der Nählichkeit

der Töne, die Wiederholung der nämlichen Form den Kindern angenehm macht, und dadurch den Zweck, sie ihnen bis zur Unvergänglichkeit einzuprägen, erleichtert;

3. Dass er die Kinder mit großer Schnelligkeit dahin bringt, jedes Wort, das sich durch Beisetzung einzelner Mitlauter bildet, sogleich ganz auszusprechen, ohne es allemal vorher buchstabiren zu müssen, und dann auch diese Zusammensetzungen auswendig buchstabiren können, welches ihnen nachher das Richtigschreiben unsäglich erleichtert;

4. Dass nach dieser Methode eine ganze Schulabtheilung zugleich geübt werden kann, und dadurch allem Zeitverlust und allem Schaden vorgebengt wird, der daraus entsteht, wenn der Schulmeister sich mit einzelnen Kindern beschäftigt, und die andern entweder sich selbst überlassen, oder ihre Thätigkeit mit Mitteln erzwingen muss, deren Schaden den Nutzen des Lernens weit übertrifft.

5. Endlich ist vielleicht dieses noch das Wichtigste, dass diese Methode den frühen Hausunterricht der Kinder allgemein anbahnet und erleichtert, indem sie es nicht nur einer jeden Mutter, die auch nur ein wenig lesen kann, sondern auch jedem 7 bis 8jährigen Kinde, das nach ihr geführt worden, leicht macht, seine jüngern Geschwister nach derselben zu unterrichten. "

" Die Erreichung dieses letzteren Zweckes ist um so sicherer, da dieses Buch selber für die Unmündigen benutzt und sie durch das bloße Vorsprechen derselben, schon in diesem Alter, zum Bewußtseyn dieser Töne gebracht werden können. — Es ist für die Erziehung wesentlich, alle Theile, welche jedes Kunstfach hat, zu sondern, und sie dem Kinde also einzeln zum Bewußtseyn zu bringen, damit es immer auf einmal nicht mehr als mit einer Ansicht eines Gegenstandes belästigt werde, und seine Aufmerksamkeit nur auf eine Art anstrengen dürfe. So muss hier das Anhören der Töne das dunkle Bewußtseyn derselben hervorbringen, ehe von Aufmerksamkeit die Rede ist. Dann muss die rege gemachte Aufmerksamkeit dieses Bewußtseyn dem Kinde klar machen; ferner muss das Aussprechen der Töne ganz abgesondert von dem Kennenlernen der Buchstaben, und endlich die Kenntniß der Buchstaben fest an die erzielte Aussprache der Töne, angeschlossen werden, und mit der Vollendung der Kenntniß von diesen, fängt dann erst die eigentliche Buchstabierübung an. "